

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 29. Mai 2012

Ausgabe 7/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung) Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Öffentliche Bekanntmachung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.06.2011 Seite 6
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.04.2012 Seite 7
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.04.2012 Seite 7
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.04.2012 und 10.05.2012 Seite 8
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 02.05.2012 Seite 8
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 03.05.2012 Seite 9
7. Wahlangelegenheit Gemeinde Rüdnitz Seite 10
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 12.04.2012 und 09.05.2012 Seite 11
9. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tuchen Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Sydower Fließ

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in der Sitzung am **09. Mai 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
 Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regengraben sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat

oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
Kompostierbare Abfälle können auf den gemeindeeigenen Kompostierplatz in Tempelfelde verbracht werden.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,0 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwasserabläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
7. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Sydower Fließ behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Sydower Fließ zu erheben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,

- f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwasserabläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,00 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwasserabläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
 - n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 04.10.2001 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.05.2012

gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage I Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Winterdienst

OT Grüntal

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Am Postweg	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Bernauer Weg (Mühlenbergweg bis Dorfstraße)	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Biesenthaler Str. (L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße (L,K,G)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Guthofsweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Karl-Marx-Straße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Melchower Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Mühlenbergweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Parkstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Schönholzer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

OT Tempelfelde

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Am Sägewerk	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
An der Gartenstr.	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Bernauer Damm	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Verbindung Schönfelder Str./ Triftweg bis zum Ende der Bebauung)	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Blumenweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Gartenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Kastanienstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Margeritenstraße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Schönfelder Str. (L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Siedlung Friedrich-Wilhelm-Hof	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Triftweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn ab 10 cm Schnee
Grüntaler Straße (L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Anlage II Prioritätenplan für den Winterdienst

OT Grüntal

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Am Postweg	I	165 m	befestigt	nein
Bernauer Weg (von Mühlenbergweg bis Dorfstraße)	II	1.400 m	unbefestigt	nein
Biesenthaler Str. (L)	I	575 m	befestigt	ja
Dorfstraße (L=1624 m, K=721 m, G=95 m)	I	2440 m	befestigt	ja
Guthofsweg	II	175 m	unbefestigt	nein
Karl-Marx-Straße	II	723 m	unbefestigt	nein
Melchower Weg	II	235 m	unbefestigt	nein
Mühlenbergweg	II	600 m	unbefestigt	nein
Parkstraße	II	200 m	befestigt	ja
Schönholzer Straße		154 m	unbefestigt	nein
– bis Abzweig Am Postweg	I	225 m	befestigt	nein
– ab Abzweig Am Postweg bis Ende der Bebauung	II	200 m		

OT Tempelfelde

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Am Sägewerk	I	215 m	unbefestigt	nein
An der Gartenstraße	II	50 m	unbefestigt	nein
Bernauer Damm	I	128 m	befestigt	ja
Verbindung zwischen Schönfelder Str. und Triftweg (bis Ende der Bebauung)	II	100 m		
Blumenweg	II	330 m	befestigt	nein
Gartenstraße	II	695 m	befestigt	nein
Kastanienstraße	I	2.295 m	befestigt	ja
Lindenstraße	I	698 m	befestigt	ja
Margeritenstraße	II	90 m	befestigt	nein
Schönfelder Straße (L)	I	170 m	befestigt	ja
Siedlung Friedrich-Wilhelm-Hof	I	2.450 m	befestigt	nein
Triftweg	II	215 m	unbefestigt	nein
Grüntaler Straße (L)	I	690 m	befestigt	ja

Anlage III Gesamtstraßenverzeichnis

OT Grüntal

Am Postweg
 Biesenthaler Straße
 Dorfstraße
 Bernauer Weg
 Parkstraße
 Schönholzer Straße
 Mühlenbergweg
 Karl- Marx-Straße
 Gutshofweg
 Melchower Weg

Amtliche Bekanntmachungen

OT Tempelfelde

Am Sägewerk
An der Gartenstraße
Bernauer Damm
Blumenweg
Gartenstraße
Grüntaler Straße
Kastanienstraße
Lindenstraße
Schönfelder Weg
Siedlung Friedrich-Wilhelm-Hof
Triftweg
Schönfelder Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 09.05.2012 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 07 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 29.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.05.2012

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 22.06.2011, Az.: OVG 10 A 12.10, festgestellt, dass die Satzung der Stadt Biesenthal über eine Veränderungssperre im Baugebiet Nr. 03/2009 der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim vom 02.02.2010, unwirksam ist.

Gem. § 47 Abs. 5, Satz 2 VwGO ist die Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichtes vom Antragsgegner, hier der Stadt Biesenthal, ebenso zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift, die für unwirksam erklärt wurde, selbst bekanntzumachen wäre.

Die Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg laut Beschluss vom 22.06.2011, Az.: OVG 10 A 12.10, lautet wie folgt:

„Die Satzung der Antragsgegnerin über eine Veränderungssperre im Baugebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal vom 10. Dezember 2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 2. Februar 2010) ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.“

Biesenthal, den 11.05.2012

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 19.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06/2012

Antrag auf Investitionszuschuss des Wukaninchen e.V.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. dem Wukaninchen e.V. einen Investitionszuschuss zur Kofinanzierung der Fördermittel aus dem LEADER/ILE-Programm in Höhe von 50.000 € zu gewähren.
 2. die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen aus der Haushaltsstelle ... zu realisieren.
- *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 07/2012

Bebauungsplan „Wohnpark am Großen Wukensee“

– Aufhebungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Bebauungsplan „Wohnpark am Großen Wukensee“ wird wegen Unwirksamkeit aufgehoben.
 2. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2012

Antrag auf Zuschuss zur Finanzierung der Reinigung im Jugendkulturzentrum „Kulti“ Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Träger der Einrichtung Jugendkulturzentrum „Kulti“ Biesenthal, im Haushaltsjahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € für die Reinigung der Einrichtung Jugendkulturzentrum „Kulti“ überplanmäßig zur Verfügung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 16.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2012

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten geänderten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2012

Vergabe von Planungsleistungen für den Spielplatz im OT Klobbicke

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt dem Planungsbüro F. Nowak aus Berlin den Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen 2-9 nach HOAI für den Spielplatz in Klobbicke zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 19.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2012

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2012

Ausschreibung und Einstellung eines/r Gemeindarbeiters/in für die Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Ausschreibung einer Stelle zur Besetzung mit einem/r Gemeindearbeiter/in zum 01.08.2012.

2. Die Stelle ist unbefristet und die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt entsprechend zu handeln und eine Ausschreibung und Einstellung eines Gemeindarbeiters vornehmen.
 - *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 10.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/2012

Abschluss einer Vereinbarung zur Gemeindepartnerschaft zwischen den Gemeinden Marienwerder Bundesrepublik Deutschland und Dobra Republik Polen

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über die Partnerschaft und kommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Marienwerder und Dobra (Republik Polen) wie in der Anlage.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 02.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/2012

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Unterstützung der

Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 06/2012

Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnen am Rüggen“

– Aufhebungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnen am Rüggen“ wird wegen Unwirksamkeit aufgehoben.
 2. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2012

Planung Ausbau der Straße Am Fischgrund

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Planung Ausbau der Straße am Fischgrund in der vorgestellten Form.
2. über die Weiterführung des Projektes in Abhängigkeit von dem Stand zur Erschließung mit Abwasser gesondert zu entscheiden.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 03.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 11/2012

Nichtigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnanlage Rüdnitz“ – Aufhebungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Wohnanlage Rüdnitz“ wird wegen Unwirksamkeit aufgehoben.
 2. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2012

1. Änderung der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die beiliegende

1. Änderung der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz rückwirkend zum 01.01.2012.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz entsprechend zu handeln.

Text: 1. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 03. Mai 2012 folgende 1. Änderung der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

Im Punkt 3 wird ergänzt:

Zuschüsse für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung außerhalb des Gemeindegebietes

Für Maßnahmen zur Freizeitgestaltung gewährt die Gemeinde einen Festbetrags-Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Teilnehmer, sofern die Teilneh-

mer mindestens den gleichen Betrag als Eigenleistung aufbringen müssen. Ergänzung: Liegt der Eigenanteil des Teilnehmerbetrages unter 10,00 €, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 50 % des Gesamtbetrages.“ Bezuschussungsfähige Teilnehmer sind alle Personen der Gemeinde Rüdnitz, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2012

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2012

Zuschuss für Seniorenarbeit an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss für 3 Ausflüge entsprechend dem Antrag vom 12.03.2012 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmendem Senior für die Busfahrt nach Potsdam sowie 50 % des Teilnehmerbeitrages pro Senior für die weiteren im Antrag genannten Veranstaltungen. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 15/2012

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den Flurstücken 2, 9 und 134 der Flur 3 und den Flurstücken 2, 26 und 28 der Flur 5 in der Gemarkung Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit – Leitungsrecht – für die Deutsche Bahn Netz AG mit Sitz in Frankfurt/Main an den Flurstücken 2, 9 und 134 der Flur 3 und den Flurstücken 2, 26 und 28 der Flur 5 in der Gemarkung Rüdnitz.

Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit ist in den beigegeführten Lageskizzen dargestellt.

Die Gemeinde Rüdnitz übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsbewilligung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2012

zurück gezogen

Beschluss-Nr. 17/2012

zurück gezogen

Beschluss-Nr. 18/2012

NÖ

Vereinbarung zur Betreuung der „Begegnungsstätte der Gemeinde Rüdnitz“

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2012

NÖ

Ausschreibung der Stelle einer stellvertretenden Kita-Leiterin/eines stellvertretenden Kita-Leiters für die Kita „Traumhaus“ Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemeinde Rüdnitz Gemeindevertretung

Herr Andreas Rothe hat am 14.02. 2012 sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung Rüdnitz niedergelegt.

Aus diesem Grund erfolgten Neubenennungen in folgenden Ausschüssen:

GV - Sitzung am 22.03.2012

A m t s a u s s c h u s s

Herr Eike Probst – Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Herr Rainer Kargus – stellv. Amtsausschussmitglied (Vertretung von Herrn Eike Probst)

GV - Sitzung am 03.05.2012

H a u p t a u s s c h u s s:

Herr Holger Kalinka – Mitglied des Hauptausschusses (kein Mitglied mehr im Kultur- und Sozialausschuss)

K u l t u r - u n d S o z i a l a u s s c h u s s

Frau Heike Menschner – Mitglied des Kultur- und Sozialausschusses

Herr Holger Kalinka – stellv. Mitglied (Vertretung von Herrn Wilfried Zuppke)

Biesenthal, den 14.05.2012

gez. Haase

stellv. Wahlleiterin

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 12.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2012

3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“ – Billigung des Planentwurfes sowie Auslegungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“, Stand Februar 2012, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 2a BauGB, wird gebilligt (ANLAGE).
 2. Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“ ist mit Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und zur Begründung einschl. Umweltbericht hat gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung zu erfolgen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2012

Vergabe von Bauleistung zur Dachsanierung der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag zur Dachsanierung der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde an die Firma:
Frank Schmidt Dachdecker- & Zimmermeister, Am Stadion 1 in 16225 Eberswalde zum Auftragwert zu vergeben.
Vor Ablauf der Bindefrist erfolgt die Prüfung der Fördermöglichkeit.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2012

Vergabe von Planungsleistung zur Erneuerung der Nahwärmeleitung auf dem Gelände der verlässlichen Halbtagsgrundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die Wärmeversorgung des Schulgebäudes der verlässlichen Halbtagsgrundschule erfolgt über den Einbau einer neuen Nahwärmeleitung zur vorhandenen Kesselanlage.
 2. Die Warmwasserversorgung des Schulgebäudes wird dezentralisiert und wird auf eine Entnahmestelle pro Etage reduziert. Die Warmwasserversorgung der Duschen in der Turnhalle wird realisiert.
 3. Der weiterführende Planungsvertrag wird an das Ingenieurbüro Dieme, Am Tempelberg 15 in 16225 Eberswalde vergeben.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2012

Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 01.01.2010

Beschlusstext:

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 01.01.2010 wird beschlossen.
 2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 01.01.2010 wird zur Kenntnis genommen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2012

Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreites Gemeinde Sydower Fließ ./. ZWA Eberswalde wegen dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch von Ablösebeiträgen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt auf gerichtliches Anraten folgenden Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreites:

1. Der ZWA Eberswalde zahlt an die Gemeinde Sydower Fließ auf ein von ihrem Prozessbevollmächtigten zu benennendes Konto bis zum 15.04.2012 einen Betrag in Höhe von 77.233,93 €.
 2. Die Gemeinde Sydower Fließ entrichtet für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, für die durch den Ablösevertrag vom 15.05.2002 eine Beitragspflicht abgelöst werden sollte, die volle Mengengebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung des ZWA Eberswalde für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung ohne Inanspruchnahme der sogenannten Billigkeitsregelung; davon unberührt bleiben bereits gewährte Vergünstigungen.
 3. Von den Kosten des Verfahrens tragen der ZWA Eberswalde 7/10 und die Gemeinde Sydower Fließ 3/10.
 4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs bis Donnerstag, den 12.04.2012 (Eingang bei Gericht) vor.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2012

Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreites Gemeinde Sydower Fließ ./. ZWA Eberswalde wegen Erstattungsanspruch aus Kreditvertrag und Widersprüche bzw. Klagen gegen Kostenersatzbescheide

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt

1. zur Beilegung der Rechtsstreite in der Anlage beigefügte Vergleichsvereinbarung mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde zu schließen.
 2. den Kreditvertrag bei der KfW (Darlehenskonto – Nr. 40899) mit einer Restschuld von 40.903,30 € am 31.12.2011 schnellstmöglich nach Zahlungseingang durch den ZWA/E vollständig außerplanmäßig zu tilgen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 09.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 08/2012

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt: die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Sydower Fließ (Straßenreinigungssatzung) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 07/2012 vom 29.05.2012**

Beschluss-Nr. 09/2012

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tuchen

Datum: 22.06.2012
Uhrzeit: 18.30 Uhr
Ort: Seniorentreff „Alte Schule“
 Mühlenweg 34
 16230 Breydin/ OT Tuchen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers 2011/ 2012
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes über das Jagdjahr 2011/ 2012
8. Die Wahl des Kassenprüfers
9. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass Jagdgenossen, bei denen sich Flächen- und Eigentumsveränderungen ergeben haben, die erforderlichen Unterlagen dem Jagdvorsteher zur Vervollständigung des Jagdkatasters vorzulegen haben.

Breydin/ OT Tuchen, 14.05.2012

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tuchen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen